

Richtlinien der EBS Universität für Wirtschaft und Recht für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendium)

Erlassen durch Beschluss des Senats der EBS Universität für Wirtschaft und Recht
(nachfolgend „EBS Universität“) am 11.12.2018,
zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2021

§ 1 Fördergrundsatz	2
§ 2 Umfang der Förderung	2
§ 3 Förderungsfähigkeit.....	2
§ 4 Förderdauer	3
§ 5 Auswahlgremium	3
§ 6 Auswahlkriterien	4
§ 7 Auswahlverfahren	4
§ 8 Pflichten der Stipendiaten.....	5
§ 9 Beendigung des Stipendiums.....	5
§ 10 Widerruf	5
§ 11 Datenschutz.....	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Fördergrundsatz

- (1) Begabte Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, sollen durch das Deutschlandstipendium gefördert werden.
- (2) Die Anzahl der zu vergebenden Deutschlandstipendien richtet sich nach der Zahl der Studierenden an der Hochschule und der jeweils geltenden Höchstförderquote, die der Bund festlegt. Zurzeit beträgt die Höchstförderquote 1,5 Prozent der Studierenden einer Hochschule.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Das Stipendium setzt sich zur Hälfte aus Bundesmitteln und zur anderen Hälfte aus privaten Fördergeldern zusammen.
- (2) Das Deutschlandstipendium wird einmal jährlich an der EBS Universität vergeben.
- (3) Studierende, die bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhalten, die durchschnittlich 30 Euro oder mehr pro Monat beträgt, können kein Deutschlandstipendium bekommen. Studierende, die bereits ein Stipendium der EBS Universität gemäß gültiger Stipendienordnung erhalten, sind damit vom Deutschlandstipendium ausgeschlossen. Eine detaillierte tabellarische Übersicht zur Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezugs anderer Stipendien mit dem Deutschlandstipendium ist [hier](#) verfügbar.
- (4) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen behält sich die EBS Universität das Recht vor, Abfragen bei den ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen durchzuführen, um so sicherzustellen, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 StipG erhalten.
- (5) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für einen privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht werden.
- (6) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.
- (7) Das Deutschlandstipendium wird einkommensunabhängig vergeben und ist mit einer BAföG-Förderung kombinierbar.
- (8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Deutschlandstipendiums besteht nicht.

§ 3 Förderungsfähigkeit

- (1) Bewerben können sich alle Studierenden gleich welcher Fachrichtung, die das Studium an der EBS Universität im entsprechenden Vergabebjahr aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.
- (2) Förderungsfähig sind auch Studierende von berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen.
- (3) Ausgenommen von der Förderung sind Promovierende.

§ 4 Förderdauer

- (1) Die Förderung dauert mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit, so dass das Studium bei Aufnahme des Stipendiums mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit liegen muss.
- (2) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss einer Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum entsprechend der Dauer der Beurlaubung verlängert.
- (3) Das Stipendium wird auch während einem fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt fortbezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass der Auslandsaufenthalt im Zeitraum der Stipendienbewilligung liegt.
- (4) Das Stipendium wird generell zum 1. September eines jeden Jahres bewilligt.

§ 5 Auswahlgremium

- (1) Die EBS Universität konstituiert für die Auswahl und Vergabe der Stipendien:
 1. Geschäftsstelle: Organisation und Verwaltung der Verfahren wie
 - a) Formale Prüfung der Bewerbungen und Weiterleitung an das Auswahlgremium
 - b) Begleitung des Auswahlgremiums beim Auswahlprozess;
 - c) Erstellung von Bewilligungsbescheiden sowie Unterstützung bei der Auskunft für die Bundesstatistik;
 - d) Pflege der Grunddaten der privaten Mittelgeber und der Stipendiaten, Dokumentation der Förderung;
 2. Auswahlgremium: Mitglieder sind
 - a) Rektor/Rektorin als Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) Vice Dean Education der EBS Business School oder Prodekan Lehre der EBS Law School (jährlich alternierend)
 - c) Leiter/Leiterin Student Services
- (2) Das Auswahlgremium wählt anhand der Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Zudem wird eine Liste mit weiteren Bewerbungen erstellt, die in einer festgelegten Rangfolge nachrücken sollen, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (3) Vertreter der privaten Mittelgeber können mit beratender Stimme in das Auswahlgremium berufen werden.
- (4) Das jeweilige Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimme abgibt. Die Beschlussfassung des Gremiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Das Auswahlgremium bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Für ein Stipendium der EBS Universität kommen die Bewerber in Betracht, deren bisherige Leistungen auf einen erfolgreichen Studienabschluss schließen lassen.
- (2) Grundsätzlich kommen insbesondere die folgenden Auswahlkriterien bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums zur Anwendung:
 - (a) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Studiengang der EBS Universität als Ausschlusskriterium;
 - (b) Bestandenes Aufnahmeverfahren des jeweiligen Studiengangs der EBS Universität als Ausschlusskriterium;
 - (c) Überdurchschnittlicher Schulabschluss oder überdurchschnittliche Noten der letzten beiden Schulhalbjahre;
 - (d) Überdurchschnittlicher erster akademischer Abschluss bei Bewerbungen für ein Stipendium für Master-Programme;
 - (e) Hohes persönliches, soziales, ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement;
 - (f) Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise oder eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;
 - (g) Besondere familiäre oder persönliche Umstände
- (3) Die Bewerber/innen können zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Stipendienvergabe ist öffentlich auf der Internetseite bekannt zu machen und hat mindestens den Förderungszweck, den Adressatenkreis, die Vergabekriterien sowie die einzureichenden Bewerbungsunterlagen samt Einreichungsmodalitäten zu beinhalten.
- (2) Der Bewerbungsschluss wird regelmäßig auf den 31. Juli eines Jahres terminiert.
- (3) Die Stipendien werden im Falle des Vorliegens einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen erfolgt durch das Auswahlgremium.
- (4) Bewerber/innen haben folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:
 - (a) Vollständiger tabellarischer Lebenslauf;
 - (b) Kopie des ersten Schulabschlusses zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Notenübersicht der letzten beiden Schulhalbjahre;
 - (c) Kopie des Abschlusszeugnisses eines Erststudiums zur Bewerbung für ein Stipendium im Masterstudium;
 - (d) Nachweis eines aktuellen GMAT (oder Äquivalent) für die Bewerbung zu einem Master-Programm (nicht älter als zwei Jahre);
 - (e) Zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, in dem die Gründe für die Bewerbung sowie das hohe persönliche, soziale, ehrenamtliche oder gesellschaftliche Engagement dargelegt werden;
 - (f) Ggf. Empfehlungsschreiben von einer unabhängigen Person in deutscher oder englischer Sprache;
 - (g) Nachweise
 - (i) Über hohes persönliches, soziales, ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement;
 - (ii) Ggf. über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise oder eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;
 - (iii) Ggf. über besondere familiäre oder persönliche Umstände

- (5) Bewerber/innen werden in geeigneter Weise alsbald nach der Entscheidung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet. Dies kann in schriftlicher oder elektronischer Form geschehen. Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Bewilligung erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nach Bewilligung des Stipendiums nicht innerhalb von einer Woche an der EBS Universität immatrikuliert bzw. den Studienvertrag unterschreibt. Gleiches gilt, wenn Bewerber nach Bewilligung des Stipendiums das Stipendium nicht innerhalb von einer Woche schriftlich annehmen.
- (7) Der Bescheid über die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bescheid legt zudem den genauen Zeitpunkt und die Art der Nachweise für eine Leistungsüberprüfung seitens der EBS Universität fest.
- (8) Für eine Verlängerung des Stipendiums muss das Bewerbungsverfahren erneut durchlaufen werden.

§ 8 Pflichten der Stipendiaten

- (1) Stipendiaten/Stipendiatinnen müssen ihre Mitwirkungspflichten vor Beginn der Förderung ausdrücklich anerkennen. Erkennen sie diese trotz Mahnung nicht in vollem Umfang an, so erlischt das Deutschlandstipendium.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich Stipendiaten/Stipendiatinnen, den Zweck des Stipendiums sowie das Studium an der EBS Universität zielstrebig zu verfolgen. Hierzu gehört, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Zudem sollen Stipendiaten/Stipendiatinnen durch ihr Verhalten und Auftreten in besonderem Maße um die Reputation der EBS Universität als wissenschaftliche Hochschule bemüht sein.
- (3) Stipendiaten/Stipendiatinnen unterliegen der Mitwirkungs- sowie unverzüglichen Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Stipendiengewährung maßgeblichen Umstände.
- (4) Während des Förderzeitraums verpflichten sich Stipendiaten/Stipendiatinnen die von der EBS Universität festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 9 Beendigung des Stipendiums

Die Förderung endet spätestens bei erfolgreichem Studienabschluss mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses bzw. mit Ablauf des zweiten Monats nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Ansonsten endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin das Studium abgebrochen, die Fachrichtung gewechselt hat oder exmatrikuliert wird.

§ 10 Widerruf

- (1) Der Widerruf erfolgt mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

- (3) Die Bewilligung des Stipendiums soll widerrufen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin die unter § 8 genannten Pflichten verletzt oder die EBS Universität bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (4) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Stipendiaten/Stipendiatinnen erklären sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums einverstanden. Dies können Daten zum angestrebten Abschluss, zur bisherigen Ausbildung, zum Studienfach, zur Semester- bzw. Trimesteranzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen, zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Auswahlentscheidung zwingend erforderlich sind, sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.